

# Neues Infektionsschutzgesetz verabschiedet

**GÜLTIG AB 1.10.2022, BEFRISTET BIS APRIL 2023**

Bundestag und Bundesrat haben eine erneute Änderung des bis 30.09.22 geltenden Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Die neuen Regelungen sind befristet bis April 2023. Sie sollen – so Gesundheitsminister Karl Lauterbach – den Spagat zwischen notwendigen Einschränkungen durch Schutzmaßnahmen und gleichzeitig größtmöglicher Wahrung der Freiheitsrechte darstellen.

**Wichtig:** Neuerliche Lockdowns und Ausgangssperren werden ausgeschlossen.

**Die Maßnahmen sind nun in zwei Stufen gegliedert:**

- Bei Stufe 1, der sogenannten „Grundvorsorgestufe“ (tritt ab 01.10.22 in Kraft) gilt in allen Praxen eine FFP2-Maskenpflicht für die Patient\*innen. Die Behandler\*innen sind darin nicht ausdrücklich benannt, somit gilt für sie keine Maskenpflicht. Aber die Bundesländer können diese in Ihren Landesverordnungen anordnen und tun dies auch, beziehungsweise sie haben angekündigt, es zu tun. Die bisherige Ausnahme, im begründeten Einzelfall ohne Maske behandeln zu dürfen, bleibt jedoch erhalten. Genesene und mindestens dreifach geimpfte Personen sind von der Maskenpflicht befreit, falls Impfung und/oder Infektion nicht länger als drei Monate zurückliegen.
- Phase 2 tritt in Kraft, wenn es eine „besonders bedrohliche Entwicklung“ geben sollte. Wichtig: Auch in dieser Phase sind Schul- und Betriebsschließungen und Lockdowns ausgeschlossen.

**Weitere hilfreiche Informationen finden Sie auch unter:**

<https://www.bptk.de/maskenpflicht-in-psychotherapeutischen-praxen/>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/ifsg.html>

Mathias Heinicke  
für den bvvp